

glieder der Deputation: ob sie den Antrag so stehen lassen wollen, wie er jetzt steht, und sich nur darauf beziehen wollen, daß sie es für billig erachten, daß man ihnen die Entschädigung zugestehet, welche die Kammer bei dem zweiten Abschnitt beschließen wird.

Referent Todt: Es kann schon jetzt Beschluß gefaßt werden; denn es wird sich durch jene Abänderung hier darum nichts Wesentliches ändern.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie §. 16 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja! —

Präsident D. Haase: Und ob sie den Antrag der Deputation zu dem ihrigen macht? — Einstimmig Ja. —

§. 17. (Strafe des Salzeinschleifs: a. aus Nichtvereinsstaaten;) Auf diejenigen, welche fremdes Salz über die Zollgrenze einschleifen, oder ohne Erlaubniß des Finanz-Ministeriums offen einbringen und beim Grenzamte anmelden, leiden die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 3. April 1838. §. 2. litt. b. 10 und 11, soweit sich dieselben auf Contrebanden oder Waarenverbots-Übertretungen beziehen, durchgängig volle Anwendung.

Die Motiven lauten:

Zu §. 17. und 18. Die ungesetzliche Einbringung des Salzes kann eines Theils eine schon durch die Zollgesetzgebung für strafwürdig erkannte Handlung, die Contrebande oder Einbringung eines dem öffentlichen Verkehre entnommenen Gegenstands über die Zollgrenze, in sich fassen, dafern das Salz aus keinem Zollvereinsstaate eingebracht wird, oder dieselbe besteht lediglich in einer Uebertretung der Salzgesetze, wenn dabei die Vereinsgrenze nicht überschritten wird. Für den ersteren Fall der Salzcontraventionen war daher nur auf die desfalls bereits im Zollstrafgesetze bestehenden Strafbestimmungen zu verweisen, wogegen, anlangend den letzteren Fall, in der Confiscation des Salzes die zeitherige, den Bestimmungen der Zollgesetzgebung analoge Strafe beibehalten worden ist.

Referent Todt: Die Deputation hat zu dieser §. nichts zu erinnern gehabt, da sie nur Beziehung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes nimmt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 17 unverändert an? — Einstimmig Ja. —

Abg. Döhler: Ich muß mir noch eine Anfrage an die hohe Staatsregierung erlauben. Erstreckt sich dies auch auf das Düngesalz? Muß solches nur aus den Salinen der Vereinsstaaten, und wäre dies in denselben nur aus den preussischen Salinen, z. B. Kösen u., auf erhaltene Erlaubniß erholt, oder kann es dann auch aus den Salinen anderer Vereinsstaaten bezogen werden?

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Das Düngesalz ist in der Convention, welche mit Preußen abgeschlossen ist, nicht mit begriffen.

§. 18. (b. aus Vereinsstaaten.) Wer dagegen aus den zum Zollverbände gehörigen Staaten ohne besondere Erlaubniß Unseres Finanz-Ministeriums ausländisches Salz ein- oder

durchführt, verfällt in die Strafe der Confiscation des Salzes oder, dafern zu solcher nicht mehr zu gelangen wäre, in eine Geldbuße, welche dem Salzpreise der nächsten Niederlage oder, wenn letztere die fragliche Salzgattung nicht führen sollte, dem durch amtliche Würdigung zu bestimmenden Werthe des verbotenen Salzes gleichsteht.

Sind Gattung und Menge des letzteren gar nicht oder auf Grund vorhandener Anzeigen nur annähernd zu ermitteln; so leiden die Strafbestimmungen in §. 28 und 29 des angeführten Zoll-Strafgesetzes Anwendung.

(Die Motiven s. bei §. 17.)

Die Deputation bemerkt:

§. 18 Um diese §. mit der in §. 15 getroffenen Zusatzbestimmung in Einklang zu bringen, müssen hier aus Zeile 3 die Worte:

„Unseres Finanzministeriums“ ausfallen. Seiten der Staatsregierung ist die Auslassung dieser Worte genehmigt worden; man rath daher der Kammer an: diese Auslassung gleichfalls zu beschließen.

Referent Todt: Nun ist zwar bei §. 15 die Annahme des Zusatzes nicht für nöthig erachtet worden; es wird aber dessenungeachtet die Auslassung zu beschließen sein, weil der Grund dazu immer noch vormaltet.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 18 mit Ausfall der Worte: „unseres Finanzministeriums“ an? — Einstimmig Ja. —

§. 19. (Strafe für des Salzeinschleifs schuldige oder verdächtige Ortschaften.) Sollte sich ergeben oder dringender Verdacht entstehen, daß in einzelnen Ortschaften die unerlaubte Einbringung ausländischen Salzes überhand genommen habe; so ist Unser Finanz-Ministerium ermächtigt, über die etwa verwirkte und zuerkannte gesetzliche Strafe, auch im administrativen Wege die Salzconscription für dergleichen Ortschaften und deren Verweisung an ausdrücklich bezeichnete Niederlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, nach Befinden der Umstände, anzuordnen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 19. Es ist bereits oben bei §. 1. bemerkt gemacht worden, für welchen Fall sich die Wiedereinführung der Salzconscription nöthig machen, wie jedoch dieselbe auf solche einzelne Orte zu beschränken sein dürfte, welche sich des Salzeinschleifs schuldig, oder doch dringend verdächtig gemacht haben.

Ob schon ein derartiger Verdacht zum Theil schon dadurch begründet werden kann, wenn sich bei Vergleichung der Ortsbevölkerung mit deren Salzverbrauche ein auffallendes Mißverhältniß gegen andere Orte ergibt; so hat es doch bedenklich geschienen, auf ein solches Ergebnis hin allein den Verdacht des Salzeinschleifs zu begründen und wie zum Theil in ausländischen Gesetzgebungen geschehen, einen Nominalbetrag des Salzverbrauchs für jeden Kopf der Bevölkerung zur Richtschnur zu nehmen.

Die Erfahrung hat vielmehr zur Gnüge dargethan, daß der Verbrauch des Kochsalzes sich nicht bloß nach der Zahl der Einwohner, sondern ebenso nach ihrer Beschäftigung und Lebensweise, nach ihrem höheren oder geringeren Wohlstande richtet, und daher bei den verschiedenen Orten und Landestheilen sehr verschieden ist. Die Entscheidung darüber, ob sich einer oder der andere Ort des Salzeinschleifs dringend verdächtig